

Az.: 33.7 - 4 24 10
Vereinfachte Flurbereinigung
Reken-Hülsten

12.12.2024



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
- FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE -

BESCHLUSS

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

- Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Groß-Reken	29	102, 112, 115, 116, 242, 245, 273, 274, 275, 276, 279, 820, 823, 1075, 1076
Groß-Reken	34	22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 45, 46, 47, 48, 57, 69, 73, 74, 76, 92, 115, 119, 121, 123, 150, 151, 154, 159, 160, 161, 175, 178, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 207, 220, 221, 222, 223, 230, 231, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 244, 250, 251, 252, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 268, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 316, 318, 326, 328, 329, 331, 335, 337, 338, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350, 351, 352, 353, 362, 363, 365, 367, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 388, 389, 393, 394, 397, 398, 399, 400, 401, 402,

		403, 404, 405, 406, 407, 408, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416,
Groß-Reken	36	103, 106, 118, 121, 328, 329, 332, 333, 354, 355, 366, 369, 388, 391, 403, 440, 442, 443, 525, 526, 648, 649, 650, 651, 652, 655, 659, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 677, 678, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 747, 934, 935, 972, 988, 993, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1120, 1121, 1125, 1126, 1127, 1164, 1166, 1169, 1171, 1172, 1174, 1176, 1178, 1179, 1185, 1186, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1204, 1305, 1308, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1372, 1405, 1412
Groß-Reken	41	alle Flurstücke
Groß-Reken	42	95
Hülsten	1	alle Flurstücke
Hülsten	2	6, 7, 44, 45, 55, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 90, 101, 108, 109, 110, 115, 116, 119, 130, 137, 138, 148, 167, 171, 174, 175, 185, 187, 190, 194, 195, 196, 197, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 223, 224, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 239, 243, 244, 245, 246, 254, 257, 258, 260, 261, 262, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 278, 280, 281, 282, 283, 284, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 330, 331, 332, 333, 335, 338, 340, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 352, 353, 354, 355, 359, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 398, 399,
Hülsten	3	alle Flurstücke
Hülsten	4	alle Flurstücke
Hülsten	5	alle Flurstücke
Hülsten	6	73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 88, 89, 90, 92, 95, 98, 101, 102, 103, 104, 123, 134, 135, 138, 139, 140, 194, 195, 218, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 351, 352, 353, 354, 365, 366, 367,
Hülsten	7	alle Flurstücke
Hülsten	8	4, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 31, 37, 38, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 62, 63, 64, 65, 72, 83, 84, 88, 89, 91, 104, 105, 110, 119, 120, 121, 122, 123, 124,

		125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 151, 152, 153, 161, 163, 164, 165, 176, 182, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 243, 247, 249, 254, 257, 258,
Hülsten	9	2, 4, 5, 6, 7, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 47, 48, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 70, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177,
Hülsten	10	alle Flurstücke
Hülsten	11	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104,
Hülsten	12	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 49,
Hülsten	13	1, 8, 16
Hülsten	14	1, 2, 6, 11, 12, 14, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 35, 37, 38, 44, 45, 46, 47, 48, 49,
Hülsten	17	16, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116,
Hülsten	18	16, 53, 54,
Klein-Reken	3	11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 91, 92, 155, 156, 157,

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Coesfeld
Stadt : Dülmen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Merfeld	21	40
Merfeld	24	5
Merfeld	25	12

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. **1.500 ha** groß.

2. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang bei der

**Gemeindeverwaltung Reken
- Bürgerbüro -
Kirchstraße 14, 48734 Reken**

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Unterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Eigentümerinnen und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reken-Hülsten**

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der oder die Anmeldende das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber oder die Inhaberin eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der oder die Beteiligte, dem oder der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
- Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
7. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung). Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.
8. Bezuglich der Ziffern 1-7 dieses Beschlusses wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reken-Hülsten gem. § 86 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Das Verfahren wurde von der Gemeinde Reken sowie von landwirtschaftlichen Grundeigentümern gefordert. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Flurstücke bilden das Flurbereinigungsgebiet.

Der zum Verfahrensgebiet gehörende, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz ist stark zersplittet und durch unwirtschaftliche Grundstücke geprägt.

Im Vergleich zu anderen Bereichen des Münsterlandes ist das Wegenetz im Verfahrensgebiet mit knapp 9 km Weg pro 1 km² Fläche sehr engmaschig. Viele Wege sind in einem baulich schlechten Zustand und entsprechen nicht den heutigen Anforderungen. Teile des Wegenetzes sind zudem sogenannte Interessentenwege.

Infolge des in großen Teilen noch vorherrschenden Urkatasters stimmt insbesondere bei Wegen und Gewässern die Katastersituation nicht mit der örtlichen Lage überein. Zahlreiche Grundstücke sind in der Örtlichkeit nicht mehr identifizierbar. Teilweise haben Grundstücke keine rechtlich gesicherte Erschließung.

Im Bereich der Ortslage Hülsten lagert sich bei Starkregenereignissen wiederkehrend erodiertes Material auf der Kreisstraße K12 ab.

Ziele des Verfahrens sind die Neuordnung von zersplittetem Grundbesitz sowie die Verbesserung des örtlichen Wegenetzes. Dabei sollen die vorhandenen unterschiedli-

chen Nutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, aber auch des Radverkehrs, ange- messen berücksichtigt werden. Weiterhin spielt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine entscheidende Rolle bei der Planung. Das althergebrachte Interessen- teneigentum soll aufgelöst und die Wege als sogenannte gemeinschaftliche Anlagen an die Gemeinde Reken übergeben werden.

Im Zuge der Flurbereinigung sollen außerdem dringende Maßnahmen zur Klimafol- genanpassung – wie der Schutz vor Erosion –, für den Natur-, Umwelt- und Klima- schutz und zur Umsetzung von Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchge- führt werden.

Die Flurbereinigung soll die rechtlichen Verhältnisse ordnen und das Liegenschaftska- taster erneuern.

Das Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung der Ziele des Verfahrens und an- hand von vermessungstechnischen Belangen gebildet. Im Osten bildet das östliche Ufer des Heubachs, im Süden die Waldgrenze und im Norden die Bahntrasse die Grenze des Verfahrens. Ausgenommen sind Bereiche, in denen die Wirkung einer Flurbereinigung als zu gering eingeschätzt wird. Das sind die Gebiete der abgeschlos- senen Flurbereinigungen Reken-Weskerhok und Reken-Strote sowie die Gärtnersied- lung.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffene Gemeinde Reken, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 S.1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, be- rechtigt, die sofortige Vollziehung besonders anzuordnen.

Es besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes im Sinne von § 80 Abs. 3 VwGO, welches über das bloße Vollziehungsinteresse hinausgeht, und die ausnahmsweise Anordnung der sofortigen Vollziehung, welche die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs aufhebt, rechtfertigt.

Die Flurbereinigung im Verfahrensgebiet dient unter anderem der Durchführung von Maßnahmen der Klimafolgenanpassung und dem Schutz vor Bodenerosion und Überschwemmungen. Damit einhergehend ist der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere hier der Verkehrssicherheit auf den durch das Verfahrensgebiet führenden Wegen, betroffen. Diese Maßnahmen dulden keinen weiteren Aufschub.

Insbesondere im Bereich der Kreisstraße K12 kommt es gegenüber der Kläranlage im Westen der Ortslage Hülsten sowie am östlichen Rand der Ortslage zu regelmäßiger Überspülung und Bodenerosion. Dies tritt besonders bei den immer häufiger werdenden Starkregenereignissen auf. Hierbei kommt es zu Überflutungen der Fahrbahn und größere Bodenmassen werden auf den Straßenkörper und angrenzenden Radweg getragen. Hierdurch entstehen konkrete Hindernisse für die Leichtigkeit des Verkehrs und konkrete Gefahren für Leib und Leben der Kraft- und Radfahrer. Um diesen Gefahren zu begegnen sind zeitnah Arbeiten zur Bodenretention auf den Einlageflächen durchzuführen.

Ferner dient die Flurbereinigung auch der Durchführung von erforderlichen Maßnahmen für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz im gesamten Verfahrensgebiet, namentlich der Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) und der Umsetzung des Klimabeschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18). Besonders die höchstrichterlich festgestellte Verpflichtung des Staates zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität bedingt ein unverzügliches Handeln der Verwaltung auch im Rahmen der Flurbereinigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt ferner im überwiegenden Interesse der Teilnehmer, da die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile für die Teilnehmer möglichst bald eintreten sollen.

Im Flurbereinigungsgebiet herrschen stark zersplitterte und unwirtschaftliche Besitzverhältnisse. Ein Teil der Grundstücke hat keine rechtlich abgesicherte Erschließung. Zahlreiche Grundstücke sind in der Örtlichkeit nicht mehr identifizierbar, da in großen Teilen das Urkataster noch vorherrscht. Dieses gilt ebenfalls für die Infrastruktur, insbesondere für die Wege, in diesen Bereichen. Die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse wird durch das vorherrschende Urkataster zusätzlich erschwert.

Die maßgeblichen Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind demzufolge die Erschließung der Eigentumsflächen, die strukturelle Verbesserung der Grundstücke durch Bodenordnung zur Stärkung der in diesem Bereich angesiedelten Betriebe und zur Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, u.a. durch Neuvermessung des Gebietes sowie der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit der Land- und Forstwirtschaft und den ökologischen Belangen.

Der größtmögliche Erfolg kann hierbei nur erreicht werden, wenn die aufeinander folgenden Schritte im Flurbereinigungsverfahren zeitnah und zeitlich koordiniert durchgeführt werden. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen im Flurbereinigungsverfahren, die es im Interesse der Teilnehmer und im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die beteiligte Kommune erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die u. a. darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Erhebliche wirtschaftliche Nachteile dürften bei Verzögerungen der Maßnahmen ferner zu erwarten sein, da es zu weiteren Preissteigerungen im Bereich von Baustoffen und Werkunternehmern kommen dürfte.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 138 Abs. 1 S.2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 5 S.1 2. Alt. VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Der Antrag ist bei dem

Obervorwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Flurbereinigungsgericht
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung des Widerspruchs zulässig.

Im Auftrag

Bix



Zusätzliche Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:
<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/bodenordnung/index.html>

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

